Kalkulation der Abfallgebühren des Landkreises Wittmund für die Jahre 2019-2021

Erläuterungsbericht

ATUS GmbH ♦ Berater ♦ Gutachter ♦ Ingenieure

Steindamm 39, 20099 Hamburg

Tel. 040-280155-0

Fax 040-280155-25

www.atus.de

Inhalt

1 EINLEITUNG 3

1.1 Rechtliche Grundlagen 3

1.2 Aufbau der Kalkulation 4

1.3 Mengenansätze 5

2 GEBÜHRENBEDARF 6

2.1 Aufwendungen 6

2.1.1 Verbandsumlage Zweckverband 6

2.1.2 Leistungen an Unternehmer für Müllabfuhr 7

2.1.3 Verzinsung des Anlagekapitals 8

2.2 Erträge 8

2.2.1 Wertstofferlöse 8

2.2.2 Kostenerstattung aus dem Dualen System 9

2.2.3 Gebühren für die Sperrmüllabfuhr 9

2.2.4 Behältermieten 10

2.2.5 Gebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen 10

2.2.6 Überschüsse aus den Vorjahren 10

2.3 Gesamt-Gebührenbedarf 11

3 BERECHNUNG DER GEBÜHRENSÄTZE 12

3.1 Grundgebühr 12

3.1.1 Bemessungsgrundlage 12

3.1.2 Bisheriges Gebührenaufkommen 12

3.1.3 Fixkosten 12

3.1.4 Kostenanteil und Gebührensatz 13

3.2 Behältergebühren 13

3.2.1 Behälterzahlen und Leerungsvolumen 13

3.2.2 Gebührenbedarf Bioabfall 15

3.2.3 Restabfallgebühren 16

3.3 Gegenüberstellung zwischen bestehenden und neuen Gebührensätzen 17

4 WIRTSCHAFTSPLAN 19

1 Einleitung

Nachstehend wird die Berechnung der Abfallgebühren der Jahre 2019 bis 2021 für den Landkreis Wittmund als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger erläutert.

Grundlage ist eine - uns als Entwurf vorliegende – Neufassung der Abfallgebührensatzung.

Beide zusammen, der neugefasste Satzungstext und die hier ermittelten Gebührensätze, werden den Gremien des Landkreises Wittmund zur Beschlussfassung vorgelegt.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Für die Erhebung von Benutzungsgebühren im Land Niedersachsen ist das **Niedersächsische Kommunalabgabengesetz** (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 maßgeblich; es bildet die Grundlagen der Gebührenerhebung:

Gemäß § 5 Abs. 1 NKAG soll das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht übersteigen. Die Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln, wobei der Zeitraum für die Gebührenberechnung drei Jahre nicht übersteigen soll (Abs. 2). Gemäß Abs. 3 ist die Gebühr nach Art und Umfang der Inanspruchnahme zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab). Wenn dies schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden. Die Erhebung einer Grundgebühr sowie Mindestgebühr ist zulässig (Abs. 4). Gebührenpflichtiger ist, wer die Leistungen der öffentlichen Einrichtung in Anspruch nimmt (Abs. 6).

Bezogen auf die Abfallwirtschaft werden diese Regelungen durch den **§ 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes** ergänzt:

> Demnach sollen die Gebühren so gestaltet sein, dass die Vermeidung und Verwertung von Abfällen gefördert wird. Das veranschlagte Gebührenaufkommen darf hier als Besonderheit die Aufwendungen um bis zu 10 % übersteigen. Zur gebührenrechtlichen Einrichtung der Abfallwirtschaft gehören auch stillgelegte Anlagen, solange diese der Nachsorge bedürfen (Abs. 2). Gemäß Abs. 5 dürfen bei der Ermittlung der Aufwendungen für die Entsorgung ungetrennt überlassener Abfälle (z. B. Restabfall) die Aufwendungen für die Entsorgung getrennt überlassener Abfälle einbezogen werden (z. B. Bioabfall).
>
> Die Grundgebühren können in begründeten Fällen 50 % des Gesamtgebührenaufkommens übersteigen (Abs. 6). Ein etwaiger Überschuss ist ggf. für die Erkundung, Gefährdungsabschätzung, Sicherung, Sanierung und Überwachung von Altablagerungen und der durch diese verursachten nachteiligen und nachhaltigen Veränderungen des Wassers, des Bodens und der Luft zu verwenden (Abs. 7).
>
> Nach Abs. 6 kann also *in begründeten Fällen* eine Grundgebühr von *mehr* als 50 % des Gebührenaufkommens erhoben werden; das heißt im Umkehrschluss, dass eine Grundgebühr von bis zu 50 % auch ohne besondere Begründung zulässig wäre.

Das OVG Lüneburg hat diese grundsätzliche gesetzliche Ermächtigung jedoch eingeschränkt. Demnach ist nur dann eine gleich hohe Grundgebühr für alle Benutzer zulässig, wenn diese nicht mehr als 30 % der Kosten der Einrichtung ausmacht. Eine höhere Grundgebühr sei zwar zulässig; hier müsse aber nach dem Maß der Inanspruchnahme unterschieden werden:

> *Sind die für bestimmte Benutzergruppen zu erbringenden Vorhalte- und Bereitstellungsleistungen im Wesentlichen gleich hoch, kann eine einheitliche Grundgebühr erhoben werden. Profitieren hingegen bestimmte Gruppen von Gebührenpflichtigen aufgrund verstärkten Aufkommens von Abfall deutlich stärker von Vorhalte- und Bereitstellungsleistungen, ist mit anderen Worten ein wesentlicher Unterschied in der Inanspruchnahme der Vorhalte- und Bereitstellungsleistungen gegeben, und können die dadurch – etwa durch den Einsatz weiterer Fahrzeuge oder die Einstellung von weiterem Personal - entstehenden Mehrkosten letztlich bestimmten Benutzergruppen zugerechnet werden, ist die Erhebung einer unterschiedlich hohen Grundgebühr rechtlich geboten.* (S. 13 des Urteils)

Um ggf. einen Rechtsstreit zu vermeiden, sollte die Grundgebühr also nicht mehr als 30 % der Kosten der Einrichtung betragen.

1.2 Aufbau der Kalkulation

Zunächst wird für den Kalkulationszeitraum der voraussichtliche Gebührenbedarf ermittelt. Hierbei sind **Aufwendungen** einerseits und **Nebenerträge** andererseits zu berücksichtigen. In der entsprechenden Tabelle (Anhang 1) sind die entsprechenden Beträge für die Jahre 2016 und 12017 (vorläufig) sowie 2018 (Plan) mit dargestellt.

Als Nebenertrag werden verschiedene „kleinere Gebühren“ mit berücksichtigt, nämlich

- Sperrmüllgebühren,
- Behältermieten,
- Selbstanlieferungsgebühren.

Deren Festlegung wird im Zusammenhang der Nebenerträge dargestellt.

Die Gebührenbedarfsberechnung endet in *einem* Betrag pro Jahr, welcher den gesamten übrigen Bedarf beschreibt, der dann durch Grundgebühr, Leerungsgebühr Biomüll und Leerungsgebühr Restmüll gedeckt wird. Das Verhältnis dieser drei Gebührenarten wird nicht berechnet, sondern gesetzt. Insoweit handelt es sich bei dieser Kalkulation um einen Vorschlag für die Gremien des Kreises.

Aufbauend auf diesem Ansatz werden anschließend die einzelnen satzungsgemäßen Gebührensätze weiter beschrieben und berechnet.

1.3 Mengenansätze

An verschiedenen Stellen ist die Entwicklung von Abfallmengen und von Behälterzahlen zu berücksichtigen – sowohl auf der Ertrags-Seite als auch bei den Aufwendungen. Ausgehend von der Mengenentwicklung der Vorjahre wurde deshalb eine Abfallmengenprognose entwickelt. Diese zeigt die folgende Tabelle:

Abfallart	Menge 2016	Menge 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019-2021
Festland				
Restmüll	9.454	10.191	9.850	10.047
Biomüll	3.190	3.654	3.800	3.952
Strauchschnitt		180	180	180
Anlief. Grün Wiefels	1.058	934	1.000	1.000
sperriger Restmüll	2.098	1.845	1.900	1.900
schonende Sammlung E-Geräte und Altmetall	98	82	90	90
Langeoog				
Restmüll	771	769	770	770
Biomüll	27	28	29	30
Sperrmüll	473	403	400	400
Altmetall	51	56	63	70
Papier (100%)	356	347	338	330
Spiekeroog				
Restmüll	432	431	430	430
Biomüll	12	11	11	11
Sperrmüll	142	132	140	140
Karten				
Altmetall	19	27	30	30
Elektrogeräte	17	15	16	16
Papier (100%)	173	171	169	168

Analog wurden die erforderlichen Containerzahlen für die Transporte hochgerechnet.

2 Gebührenbedarf

Wir nehmen Bezug auf die als Anhang 1 beigefügte Gebührenbedarfsberechnung. Im oberen Teil der Tabelle sind die Aufwendungen angeordnet, im unteren die Nebenerlöse. Die Reihenfolge der Positionen folgt der Planungsstellen- Nummer.

Relevant sind insbesondere die Spalten Plan 2019 bis Plan 2021.

Die Ansätze in den meisten Zeilen entstammen dem Haushaltsplan 2018, Ansatz 2019 bis 2021.

In einigen Fällen enthielt der Haushaltsplan – z.B. zu Rückstellungen - keine betreffenden Ansätze; dann wurde in Abstimmung mit der Kämmerei der Mittelwert aus Vorjahren herangezogen.

Die Position *Abschreibungen auf Forderungen wegen Uneinbringlichkeit* ist in dieser Form erst in jüngerer Zeit von Bedeutung, weil das Sachgebiet Abfallwirtschaft nunmehr Gebühren selbst veranlagt. Hier wurde in Abstimmung mit der Kämmerei eine Schätzung vorgenommen. Dasselbe gilt für die Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen; hier beabsichtigt die Kämmerei eine neue Kalkulation hinsichtlich der kostenrechnenden Einrichtungen des Landkreises, weshalb der frühere Ansatz hier nicht fortgeschrieben wird.

Abweichende Ansätze auf fachlicher Basis werden nachstehend erläutert.

2.1 Aufwendungen

Für Leistungen Dritter – d.h. mit der Abfallabfuhr beauftragtes Unternehmen Nehlsen und mit Schiffstransporten und Leistungen auf den Inseln beauftragte Gemeinden – gilt jeweils eine Preisgleitklausel. Da derzeit Personalkosten und auch Treibstoffkosten im Anstieg begriffen sind, wurde jeweils ein Preisanstieg ab 2019 von 2 % per anno angesetzt.

Ein entsprechender Kostenanstieg wurde auch beim Zweckverband Abfallwirtschaft Wiefels unterstellt.

2.1.1 Verbandsumlage Zweckverband

Die Verbandsumlage an den Zweckverband errechnet sich nach der Einwohnerzahl des Landkreises, der Anzahl der Grundstücke, der Anliefermenge von Bio- und Grünabfall und der Restmüllmenge (inkl. Sperrmüll). Dabei wurden 2018 folgende spezifische Kosten fällig:

- 2,08 €/Einwohner
- 4,60 €/Grundstück
- 33,44 €/t Bio/Grünabfall
- 189,42 €/t Restabfall.

Die Preise für die Jahre 2019 bis 2021 wurden unter Berücksichtigung des oben genannten Kostenanstiegs berechnet und anschließend mit den jeweiligen Mengen gemäß Abfallmengenprognose, Einwohnerzahlen und Grundstücken multipliziert. Die Summe der vier Positionen ergibt die jeweils zu erwartende Verbandsumlage.

2.1.2 Leistungen an Unternehmer für Müllabfuhr

Die Kosten für die Beauftragung Dritter im Zuge der Müllabfuhr setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

- Einsammlung von Restmüll/Biomüll auf dem Festland und Transport nach Wiefels
- Abfallabfuhr Spiekeroog
- Sperrmüllsammlung auf dem Festland
- Einsammlung von Grün- und Strauchschnitt auf dem Festland
- Containerwechsel einschl. Containergestellung
- Verwertung von Sperrmüll
- Nachtransporte Festland
- Elektrogeräte und Altmetallabfuhr
- Altpapier Inseln
- Problemstoffe
- Entsorgungsdienstleistungen auf Langeoog
- Seetransporte.

Auch hier wurde eine positionsweise Berechnung für die kommenden Jahre vorgenommen, in die jeweils einfließen:

- Mengenansatz gemäß Abfallmengenprognose
- Preise ausgehend von den Ist-Preisen 2018, hochgerechnet mit einer Preisgleitung von 2 % p. a.

Insgesamt ergeben sich folgende Kostenansätze (alles brutto):

	2019	2020	2021
Einsammlung von Restmüll/Biomüll auf dem Festland und Transport nach Wiefels	803.278€	832.554€	863.098€
Abfallabfuhr und Umschlag Spiekeroog	144.156€	147.055€	150.012€
Sperrmüllsammlung und -verwertung Festland	421.503€	429.933€	438.532€
Nachtransporte der Inselabfälle Restmüll/Biomüll	22.054€	22.405€	22.945€

	2019	2020	2021
Elektroaltgeräte (Kosten)	12.996€	12.996€	12.996€
Insel- Papier: Übernahme und Transport	25.363€	25.870€	26.387€
Problemstoffe: Sammlung und Entsorgung	111.712€	117.846€	124.003€
Abfallabfuhr und Umschlag Langeoog	171.294€	174.720€	178.214€
Schiffstransporte Langeoog	108.186€	110.350€	112.557€
Schiffstransporte Spiekeroog	100.321€	102.327€	104.374€
div. sonstige	10.000 €	10.000 €	10.000 €
Summe	**1.930.862€**	**1.986.055€**	**2.043.117€**

2.1.3 Verzinsung des Anlagekapitals

Durch die Kämmerei wurden die Restbuchwerte von 2012 bis 2017 errechnet. Außerdem hat die Kämmerei den mittleren Zinssatz dieser Jahre ermittelt, welcher für darlehensfinanzierte Anlagegüter gezahlt wurde bzw. wird.

Für 2018 und die Folgejahre wurde hier ein Restbuchwert in Höhe von 517.000 € zugrunde gelegt, was dem Mittelwert der Jahre 2011-2017 entspricht. Dasselbe gilt für den Zinssatz (3,98 %). Hieraus ergibt sich im Prognosezeitraum eine Zinslast von 20.569 Euro jährlich.

2.2 Erträge

Der hauptsächliche Ertrag der kostenrechnenden Einrichtung besteht in den Gebühreneinnahmen. Diese sollen hier aber erst kalkuliert werden.

Deshalb müssen wir

- solche Erträge, die nichts mit Gebühreneinnahmen zu tun haben, sowie
- die Erträge aus den sogenannten „kleinen Gebühren“

vorweg ermitteln und von den Aufwendungen abziehen, um schließlich den Gebührenbedarf für die Behältergebühren zu ermitteln.

2.2.1 Wertstofferlöse

Der Landkreis profitiert in folgendem Umfang von Wertstofferlösen:

- Mit Firma OME wurde ein Vertrag abgeschlossen, welcher die gewerbliche Sammlung von Altpapier auf dem Festland betrifft. Der Landkreis sicherte zu, hier keine eigene Sammlung vorzunehmen, und partizipiert im Gegenzug von den Wertstofferlösen aus dieser Sammlung.

- Das Altpapier von den Inseln wird von Firma Nehlsen übernommen und weiter verwertet; der Landkreis profitiert von den Wertstofferlösen.
- Dasselbe gilt für Elektroaltgeräte und Altmetalle; diese werden ebenfalls von Firma Nehlsen übernommen, wobei der Landkreis einen Anteil von den Wertstofferlösen erhält.

Die für Altpapier erzielten Erlöse sind im letzten halben Jahr rapide gefallen. Deshalb wurde hier ein relativ konservativer Ansatz gewählt.

Nachstehende Tabelle zeigt die angesetzten Wertstofferlöse:

	2019	2020	2021
PPK- Erlös OME Festland	35.921 €	33.574 €	31.181 €
Erlös für Altmetall und Elektroaltgeräte Nehlsen	23.247 €	23.247 €	23.247 €
PPK- Erlös Nehlsen Inseln	35.014 €	35.014 €	35.014 €

2.2.2 Kostenerstattung aus dem Dualen System

Die Betreiber des Dualen Systems sind verpflichtet, den öffentlich- rechtlichen Entsorgungsträgern die sogenannten Nebenentgelte – d.h. die Aufwendungen für Abfallberatung (anteilig) sowie für die Gestellung und Reinigung von Depotcontainer- Stellplätzen - zu erstatten. Diese Kostenerstattung erfolgte in den vergangenen Jahren auf der Grundlage von einwohnerspezifischen Pauschalbeträgen.

Das neue Verpackungsgesetz hat diese Grundlage verändert; zukünftig sind diese Beträge auf der Grundlage des Bundesgebührengesetzes zu ermitteln. Es ist noch nicht absehbar, welche Beträge dabei herauskommen; vorsorglich gehen wir von einer Reduzierung der jährlichen Einnahmen auf 100.000 € aus.

2.2.3 Gebühren für die Sperrmüllabfuhr

Der Landkreis Wittmund erhebt für die Sperrmüllabfuhr eine Schutzgebühr von 15 € je Abfuhr. Dieser Betrag ist nicht kostendeckend, sondern dient dazu, die Sperrmüllentsorgung abfallwirtschaftlich zu steuern. Dieser Gebührensatz soll konstant bleiben. Dasselbe gilt für die Expressabfuhr, für welche eine Zusatzgebühr von 25 € erhoben wird.

Zur Ermittlung der sich hieraus ergebenden Einnahmen muss die Anzahl der Sperrmüll- und Expressabfuhren abgeschätzt werden. Dies erfolgte durch Fortschreibung der Werte aus 2016 und 2017; für die Jahre 2019-2021 wurden konstant 2.820 Sperrmüllabfuhr sowie 400 Expressabfuhren angesetzt. Daraus ergeben sich Gebührenerlöse von 52.300 € jährlich.

2.2.4 Behältermieten

Für die Vermietung von 1.100-l-Behältern werden vom Landkreis als Gebühr ausgestaltete Mieten erhoben. Die Höhe beträgt 5 € monatlich; auch dieser Betrag soll konstant bleiben. Die Jahresmiete errechnet sich durch die Anzahl der Behälter multipliziert mit der Jahresmiete je Behälter von 60 €.

Es ergeben sich Jahreserlöse von 17.220 €.

2.2.5 Gebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen

Auf Spiekeroog werden Abfälle ausschließlich durch Behälterabfuhr erfasst. Auf Langeoog dagegen ist eine Selbstanlieferung von Abfällen (Restabfall/Sperrmüll) möglich, wobei die Abfälle nach Kilogramm verwogen werden. Hierfür gibt es einen einheitlichen Gebührensatz.

Dieser Gebührensatz wurde neu kalkuliert. Als kalkulatorische Basis wurde ein Anteil von 75 % Restabfall und 25 % Sperrmüll angesetzt. Es wurden alle mit der Leistungskette verbundenen Kosten – d.h. für den Umschlag, den Seetransport, den Landtransport und die Entsorgung - einbezogen. Die Kalkulation ist als **Anhang 2** beigefügt.

Es ergibt sich ein Gebührensatz von 0,24 € je Kilogramm. Die angelieferte Menge (Prognose) liegt bei 233.670 kg jährlich.

Außerdem wird auf den Inseln Altpapier gewerblicher Herkunft angenommen. Zur pauschalierten Deckung der Aufwendungen für Umschlag und Transport wird bisher ein Gebührensatz von 0,10 € je Kilogramm; dieser soll unverändert bleiben.

In beiden Fällen erfolgt die Abrechnung auf der Basis von Gebührenbescheiden, die in der Regel quartalsweise erstellt werden. Hierfür war schon bisher ein Mindestabrechnungsbetrag von 20 € (Restabfall/Sperrmüll) bzw. 10 € (gewerbliches Altpapier) angesetzt worden, der auch weiterhin Bestand haben soll.

2.2.6 Überschüsse aus den Vorjahren

Bisher wurde für die Jahre 2012-2017 noch kein endgültiger Abschluss vorgenommen; es liegen bisher lediglich vorläufige Berechnungen vor. Deshalb musste im Rahmen dieser Kalkulation auch eine Abschätzung der Vorjahresergebnisse vorgenommen werden. Diese wurde mit der Kämmerei abgestimmt.

Überschüsse bzw. Unterdeckungen aus den Vorjahren wurden wie folgt angesetzt:

[€]	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018 (Plan)
Aufwand		5.056.948	5.100.153	5.329.189	5.696.441	5.563.151	5.782.375	5.973.569
Ertrag		5.112.599	5.099.135	5.238.762	5.395.393	6.149.476	6.156.722	5.933.800
Saldo	147.113	55.651	-1.018	- 90.427	-301.049	586.325	374.347	- 39.769
Übertrag aus Vorjahr		147.113	202.763	201.745	111.319	- 189.730	396.595	770.943
Stand der Gebühren-ausgleichs-rücklage	147.113	202.763	201.745	111.319	-189.730	396.595	770.943	731.173

Es ergibt sich ein Gesamtüberschuss Ende 2018 (Plan) von 731.173 €, der zu gleichen Teilen auf die Jahre 2019 bis 2021 als Erlös übertragen wird.

2.3 Gesamt-Gebührenbedarf

Der Gebührenbedarf für den Kalkulationszeitraum ergibt sich zusammengefasst aus folgender Aufstellung:

	2019	2020	2021	Summe
Aufwendungen	6.039.746	6.260.964	6.399.799	**18.700.508**
Nebenerträge einschl. Überschuss aus Vorjahren	605.528	603.481	601.388	**1.810.397**
Gebührenbedarf	5.434.218	5.657.482	5.798.411	**16.890.111**

Maßgeblich für die 3 Jahres-Kalkulation ist die Summe der drei Kalenderjahre.

3 Berechnung der Gebührensätze

3.1 Grundgebühr

3.1.1 Bemessungsgrundlage

Die bisher geltende Abfallgebührensatzung enthielt einen gespaltenen Gebührenmaßstab, wonach je bebautem Grundstück 36,00 € und je Einwohner bzw. Einwohnergleichwerte 7,60 € Grundgebühr erhoben werden.

Solche gespaltenen Gebührenmaßstäbe sind nach der Rechtsprechung des OVG Lüneburg nicht mehr zulässig, so dass die Bemessungsgrundlage der Grundgebühr verändert werden muss. Zukünftig soll die Grundgebühr ausschließlich je Grundstück erhoben werden.

Ausgehend von der 1,2 % Steigerung der Grundgebühr-Einheiten zwischen den Jahren 2016 und 2017 wurde auch für die Folgejahre bis 2021 jeweils ein Wachstum von 1,2 % p.a. angesetzt.

Die Anzahl der Grundstücke entwickelte sich danach wie folgt:

	Ist 2016	*Ist 2017*	*Ansatz 2018*	*Ansatz Gebührenkalkulation 2019*	*Ansatz Gebührenkalkulation 2020*	*Ansatz Gebührenkalkulation 2021*
Grundgebühr-Einheiten	26.818	27.127	27.440	27.756	28.076	28.399

3.1.2 Bisheriges Gebührenaufkommen

Auf Basis der bisherigen Bemessungsgrundlage für die Grundgebühr wurden folgende Beträge vereinnahmt:

- 2017: 1.612.003 €
- 2018: 1.615.440 €.

3.1.3 Fixkosten

Grundsätzlich dürfen Grundgebühren nur Vorhaltekosten abdecken; dies sind nach der Rechtsprechung die fixen Kosten eines Betriebes. Als solche sind hier anzusehen:

- (fixe) Personalkosten
- Mieten, Leasing, Versicherung
- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen und Zahlungen an die Gemeinden
- Grundentgelt-Anteile aus Leistungsverträgen

- Abschreibungen und Zinsen.

Dies ergibt für die drei Kalkulationsjahre folgende Beträge (zu den Einzelbeträgen siehe Anhang 1):

	2019	2020	2021	Summe
Fixkosten (Bestandteil der Aufwendungen)	1.604.147	1.634.492	1.665.411	**4.904.050**

Die Fixkosten betragen also 26% der Aufwendungen und etwas mehr als 29% des Gebührenbedarfs.

3.1.4 Kostenanteil und Gebührensatz

Zur sicheren Einhaltung der vom OVG vorgegebenen Regeln wird ein **Grundgebührenanteil von 29%** am Gesamtbedarf vorgeschlagen. Damit ist zugleich sichergestellt, dass die Grundgebühr die fixen Kosten nicht übersteigt.

Als Summe der drei Jahre sind dies 4.898.132 €.

Die Summe der Grundgebühr-Einheiten (s.o., 3.1.1) liegt für die drei Jahre bei 84.230.

Die Grundgebühr muss monatsweise abgerechnet werden können. Deshalb muss sie in vollen Cent-Beträgen durch 12 teilbar sein. So gerundet, beträgt die **Grundgebühr 58,20 € je Grundstück**.

Zum Vergleich: Für 2019 ergibt sich dann ein Grundgebührenaufkommen von 1.615 T€. Dieses entspricht genau der Grundgebührenprognose für das Jahr 2018.

3.2 Behältergebühren

3.2.1 Behälterzahlen und Leerungsvolumen

Im Landkreis Wittmund werden folgende Behältergrößen und -Arten angeboten:

	Restabfall	Bioabfall
Feste Behälter	60 l, 80 l, 100 l, 120 l, 240 l: nur Festland 14-tägliche Leerung, *Gebühr je Zeiteinheit (Monat oder Jahr)*	60 l, 80 l, 100 l, 120 l, 240 l: nur Festland 14-tägliche Leerung *Gebühr je Zeiteinheit (Monat oder Jahr)*
	1100 l Container: Festland und Spiekeroog *Gebühr je Entleerung*	
Säcke Festland	20 l, 40 l-Säcke *Gebühren für Verkauf als Rolle (26 Stück)* 60 l-Säcke: *Gebühren für Einzelverkauf*	60 l- Säcke *Gebühren für Einzelverkauf*
Säcke Inseln	20 l, 40 l, 60 l-Säcke *Gebühren für Verkauf als Rolle (26 Stück)* 80 l-Säcke: *Gebühren für Verkauf als Rolle (26 Stück) oder einzeln*	60 l- Säcke *Gebühren für Verkauf als Rolle (26 Stück) oder einzeln*

Verkauf als Rolle i.d.R. durch Berechtigungsscheine der Nutzungsberechtigten

Dabei ist folgendes anzumerken:

Die vom Landkreis Wittmund betriebene kostenrechnende Einrichtung erbringt ihre Leistung im gesamten Kreisgebiet, d. h. auf dem Festland und auf den Inseln. Eine Differenzierung der Gebührensätze zwischen einzelnen Teilgebieten des Kreises wäre unzulässig, auch wenn sich die Kosten zwischen Festland und Inseln deutlich unterscheiden.

Für die Leerung eines 1.100 l-Behälters auf dem Festland und auf den Inseln muss deshalb dieselbe Gebühr gelten.

Entsprechendes gilt auch für die Gebühren für Restabfall-Kleinbehälter bis 240 l und die Behälter 1.100 l. Auch diese müssen nach dem gleichen Maßstab bemessen sein, da es sich grundsätzlich um dieselbe Leistung (Abfallabfuhr von Restabfall in Behältern) handelt. Gemeinsamer Maßstab ist als Wahrscheinlichkeitsmaßstab das geleerte Volumen.

Schließlich macht es für die Leistung keinen Unterschied, ob ein 20 l-Sack bei wöchentlicher oder 14-täglicher Abfuhr abgeholt wird.

Unter dieser Prämisse muss also das Leerungsvolumen– bemessen als Volumen der festen Behälter multipliziert mit der Anzahl Leerungen pro Jahr, bzw. der Säcke – aller Behälter getrennt für Restabfall und Bioabfall zusammengerechnet werden.

Dies zeigt die folgende Tabelle:

	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Plan)	2019 (Plan)	2020 (Plan)	2021 (Plan)
Bioabfall						
Behälter (m³)	24.210	25.230	26.293	27.401	28.556	29.759
Säcke (m³)	884	927	971	1.018	1.067	1.119
Gesamtvolumen (m³)	**25.094**	**26.157**	**27.265**	**28.419**	**29.623**	**30.878**
Restabfall						
Behälter bis 240 l (m³)	51.288	51.983	52.687	53.401	54.124	54.857
Behälter 1100 l (m³)	8.604	8.561	8.561	8.561	8.561	8.561
Säcke Festland/ Inseln (m³)	8.441	8.373	8.306	8.240	8.174	8.108
Gesamtvolumen (m³)	**68.333**	**68.917**	**69.554**	**70.202**	**70.859**	**71.526**

Im Mittel der drei Kalkulationsjahre beträgt der Anteil der Bioabfälle am gesamten Leerungsvolumen 29,5 %.

3.2.2 Gebührenbedarf Bioabfall

Der Gesetzgeber fordert, Gebühren so zu gestalten, dass die (Vermeidung und) Verwertung von Abfällen gefördert wird. Deshalb wird in den meisten Landkreisen die Bioabfallgebühr je Liter deutlich niedriger als die Restabfallgebühr bemessen.

Nach § 12 Abs. 5 NAbfG gilt: *Bei der Ermittlung der Aufwendungen für die Bewirtschaftung ungetrennt überlassener Abfälle dürfen die Aufwendungen für die Bewirtschaftung getrennt überlassener Abfälle einbezogen werden.* Das heißt: Eine „Quersubventionierung“ der Biotonne ist zulässig.

Der Landkreis hat hier also einen breiten Ermessensspielraum.

Wir haben oben festgestellt, dass auf die Bioabfälle knapp 30% des Leerungsvolumens entfallen. Wir empfehlen, den Kostenanteil auf 15% festzulegen.

Dann ergeben sich folgende Werte:

	Ansatz Gebühren-kalkulation 2019	*Ansatz Gebühren-kalkulation 2020*	*Ansatz Gebühren-kalkulation 2021*	*∑ 2019-2021*
Bioabfallgebühr				
Gebührenbedarf Bio T€	578.744	602.522	617.531	1.798.797
Gesamtvolumen Bio (m³)	28.419	29.623	30.878	88.921
Gebühr €/m³-Bio				20,23 €

Die Gebühr für 1 m³ Leerungsvolumen Bioabfall beträgt somit 20,23 €.

Hieraus errechnen sich dann die Gebührensätze für Behälter und Säcke. Die Behältergebühren wurden jeweils auf durch 12 ct. teilbare Beträge gerundet, damit bei der Monatsabrechnung ganze Cent-Beträge herauskommen:

Jahresgebühr eines Bioabfallbehälters mit:

60 Liter Füllraum bei 14-tgl Abfuhr	31,56 €
80 Liter Füllraum bei 14-tgl Abfuhr	42,12 €
100 Liter Füllraum bei 14-tgl Abfuhr	52,56 €
120 Liter Füllraum bei 14-tgl Abfuhr	63,12 €
240 Liter Füllraum bei 14-tgl Abfuhr	126,24 €

Benutzungsgebühr der Bioabfallsäcke:

für 60-Liter-Säcke	31,56 €/26 Stck.
Einzelverkauf 60 Liter Sack	1,21 €/Stck.

3.2.3 Restabfallgebühren

Nach Festlegung der Grundgebühren und der Leerungsgebühr für Bioabfälle verbleibt für Restabfall folgender Bedarf:

	Ansatz Gebührenkalkulation 2019	*Ansatz Gebührenkalkulation 2020*	*Ansatz Gebührenkalkulation 2021*	*∑ 2019-2021*
Restabfallgebühr				
Gebührenbedarf Rest T€	3.279.550	3.414.291	3.499.341	10.193.182
Gesamtvolumen Rest (m³)	70.202	70.859	71.526	212.587
Gebühr €/m³-Rest				47,95 €

Als *rechnerisches* Ergebnis beträgt der Gebührenbedarf je m³ Leerungsvolumen 47,95 €.

Zur Berechnung der Gebührensätze für die einzelnen Gefäßgrößen ist wieder zu berücksichtigen, dass die Jahresgebühr durch 12 ct. teilbar ist. Zugleich müssen die Beträge zueinander im richtigen Verhältnis stehen, d.h. die Gebühr für 120 l muss doppelt so hoch sein wie die für 60 l. Dafür wurde die Behälter-Jahresgebühr des kleinsten Gefäßes (20 l-Sack) auf 12 ct. gerundet, und alle übrigen Gefäße wurden dann als Vielfaches dieser Gebühr berechnet. Für die einzelnen Gefäße ergeben sich folgende Gebührensätze:

Gebühr eines Restabfallbehälters mit:

60 Liter Füllraum bei 14-tgl Abfuhr	74,88 €	pro Jahr
80 Liter Füllraum bei 14-tgl Abfuhr	99,84 €	pro Jahr
100 Liter Füllraum bei 14-tgl Abfuhr	124,80 €	pro Jahr
120 Liter Füllraum bei 14-tgl Abfuhr	149,76 €	pro Jahr
240 Liter Füllraum bei 14-tgl Abfuhr	299,52 €	pro Jahr
1100 Liter Füllraum	52,80 €	je Abfuhr

Benutzungsgebühr von Restabfallsäcken:

20 Liter Sack bei 14-tgl Abfuhr	0,96 € je Stück	24,96 €	je 26 Stück
40 Liter Sack bei 14-tgl Abfuhr	1,92 € je Stück	49,92 €	je 26 Stück
60 Liter Sack bei 14-tgl Abfuhr	2,88 € je Stück		
20 Liter Sack bei wöchentlicher Abfuhr	0,96 € je Stück	24,96 €	je 26 Stück
40 Liter Sack bei wöchentlicher Abfuhr	1,92 € je Stück	49,92 €	je 26 Stück
60 Liter Sack bei wöchentlicher Abfuhr	2,88 € je Stück	74,88 €	je 26 Stück
80 Liter Sack bei wöchentlicher Abfuhr	3,84 € je Stück	99,84 €	je 26 Stück

Aufgrund der erforderlichen Rundung liegt die Gebühr je m³ Leerungsvolumen bei 48,00 €.

3.3 Gegenüberstellung zwischen bestehenden und neuen Gebührensätzen

Folgende Tabelle zeigt die Gebührensätze alt/neu in einer Gegenüberstellung:

			Ist 2018	Plan 2019-2021	Vergleich Plan/Ist
Grundgebühr § 2 (1)	je Grundstück	Jahresgebühr	36,00 €	58,20 €	
	je Einwohner (-gleichwert)	Jahresgebühr	7,60 €	entfällt	
Restabfall Leerungsgebühr § 2 (2)	60 Liter Behälter bei 14-tgl Abfuhr	Jahresgebühr	80,40 €	74,88 €	93%
	80 Liter Behälter bei 14-tgl Abfuhr	Jahresgebühr	107,20 €	99,84 €	93%
	100 Liter Behälter bei 14-tgl Abfuhr	Jahresgebühr	134,00 €	124,80 €	93%
	120 Liter Behälter bei 14-tgl Abfuhr	Jahresgebühr	160,80 €	149,76 €	93%
	240 Liter Behälter bei 14-tgl Abfuhr	Jahresgebühr	321,60 €	299,52 €	93%
	1100 Liter Behälter Festland	je Abfuhr	51,00 €	52,80 €	104%
	1100 Liter Behälter Abf.z.Verwert.	je Abfuhr	64,00 €	52,80 €	83%
	1100 Liter Behälter Spiekeroog	je Abfuhr	64,00 €	52,80 €	83%
	1100 Liter Behälter Miete	je Monat	5,00 €	5,00 €	100%
	20 Liter Sack bei 14-tgl Abfuhr	je Sack	1,00 €	0,96 €	96%
	20 Liter Sack bei 14-tgl Abfuhr	je 26 Säcke	26,80 €	24,96 €	93%
	40 Liter Sack bei 14-tgl Abfuhr	je Sack	2,00 €	1,92 €	96%
	40 Liter Sack bei 14-tgl Abfuhr	je 26 Säcke	53,60 €	49,92 €	93%
	60 Liter Sack bei 14-tgl Abfuhr	je Sack	3,00 €	2,88 €	96%
	20 Liter Sack bei wöchentlicher Abfuhr	je Sack	1,40 €	0,96 €	69%
	20 Liter Sack bei wöchentlicher Abfuhr	je 26 Säcke	36,00 €	24,96 €	69%
	40 Liter Sack bei wöchentlicher Abfuhr	je Sack	2,75 €	1,92 €	70%
	40 Liter Sack bei wöchentlicher Abfuhr	je 26 Säcke	72,00 €	49,92 €	69%
	60 Liter Sack bei wöchentlicher Abfuhr	je Sack	4,15 €	2,88 €	69%
	60 Liter Sack bei wöchentlicher Abfuhr	je 26 Säcke	108,00 €	74,88 €	69%
	80 Liter Sack bei wöchentlicher Abfuhr	je Sack	5,60 €	3,84 €	69%
	80 Liter Sack bei wöchentlicher Abfuhr	je 26 Säcke	144,00 €	99,84 €	69%
Bioabfall Leerungsgebühr § 2 (3)	60 Liter Behälter bei 14-tgl Abfuhr	Jahresgebühr	33,00 €	31,56 €	96%
	80 Liter Behälter bei 14-tgl Abfuhr	Jahresgebühr	44,00 €	42,12 €	96%
	100 Liter Behälter bei 14-tgl Abfuhr	Jahresgebühr	55,00 €	52,56 €	96%
	120 Liter Behälter bei 14-tgl Abfuhr	Jahresgebühr	66,00 €	63,12 €	96%
	240 Liter Behälter bei 14-tgl Abfuhr	Jahresgebühr	132,00 €	126,24 €	96%
	60 Liter Sack bei 14-tgl Abfuhr	je 26 Säcke	33,00 €	31,56 €	96%
	60 Liter Sack bei 14-tgl Abfuhr	je Sack	1,50 €	1,21 €	81%
Sperrmüll § 2 (5)	Abholung von Sperrmüll	je Abfuhr	15,00 €	15,00 €	100%
	Zulage für Express	je Abfuhr	25,00 €	25,00 €	100%
Selbst-Anlieferung Langeoog § 2 (6)	Anlieferung Abfälle	je kg	0,20 €	0,24 €	120%
	Gewerbliches Altpapier	je kg	0,10 €	0,10 €	100%
	Anlieferung Abfälle	Mindest je Abrechnung	20,00 €	20,00 €	100%
	Gewerbliches Altpapier		10,00 €	10,00 €	100%

Die Grundgebühr musste strukturell angepasst werden, weshalb ein Vergleich nicht sinnvoll ist.

Die Leerungsgebühren beim Restabfall können leicht gesenkt werden, ebenso die beim Bioabfall. In der Vergangenheit wurden die Gebührensätze nicht streng literbezogen ermittelt. Dies wird jetzt geändert, weshalb sich beim „Vergleich“ unterschiedlich hohe Werte ergeben.

4 Wirtschaftsplan

Schließlich werden hier noch zusammengefasst die Erträge und Aufwendungen der nächsten Jahre dargestellt[1]:

	2019	2020	2021
Erträge			
Gebühren: Grundgebühren	1.615.383	1.633.996	1.652.823
Gebühren: Restabfall	3.366.046	3.397.562	3.429.574
Gebühren: Bioabfall	574.901	599.255	624.641
Gebühren: sonstiges	145.120	145.120	145.120
Wertstofferlöse	94.181	91.835	89.442
Nebenerträge Duales System	100.000	100.000	100.000
Sonstige Erträge	22.502	22.802	23.102
Summe	5.918.133	5.990.570	6.064.701
Aufwendungen			
Personalkosten	411.500	419.600	427.900
Verwaltungskosten	25.300	25.400	25.400
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	120.000	120.000	120.000
Abfallabfuhr Unternehmerentgelte	1.930.873	1.986.067	2.043.129
Verbandsumlage Zweckverband Wiefels	3.071.903	3.180.027	3.292.301
Erstattungen an Gemeinden	206.000	212.000	218.500
Verschiedene betriebliche Aufwendungen	176.300	221.400	176.400
Abschreibungen, Zinsen	82.869	81.469	81.169
Steuern	15.000	15.000	15.000
Summe	6.039.746	6.260.964	6.399.799
Ergebnis	-121.612	-270.394	-335.098
Überschüsse aus Vorjahren	731.173	609.561	339.167
Stand Gebührenausgleichsrücklage	609.561	339.167	4.069

*) In den Erträgen ist hier die Auflösung von Überschüssen aus Vorjahren nicht enthalten; diese ist in den letzten Zeilen der Tabelle separat dargestellt.

Zwischen dem Gebühren*bedarf* pro Jahr (vgl. die entsprechenden Darstellungen in Kap. 3) und dem Gebühren*aufkommen* pro Jahr gibt es immer leichte Unterschiede, die aus den gerundeten Gebührensätzen und dem nicht gleichmäßigen Anstieg von Kosten einerseits und Behälterzahlen andererseits resultieren.

[1] Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die Angabe von Nachkommastellen verzichtet. Daraus können sich Rundungsdifferenzen ergeben, welche aber keine Auswirkungen auf das Gesamtergebnis haben.

Die Tabelle macht deutlich, dass das laufende Gebührenaufkommen etwas niedriger ist als die Aufwendungen; damit wird der Überschuss aus Vorjahren, der Ende 2018 prognostisch bei 731 T€ liegen wird, sukzessive aufgezehrt.

Aufgestellt:

Hamburg, den 30.07.2018

ATUS GmbH

Berater Gutachter Ingenieure

Dr.-Ing. Christoph Tiebel